

**Satzung des**  
**SV Germania '90 Berge e.V.**

(Fassung vom 06. April 2024)





## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Name, Rechtsform, Wappen**

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Germania '90 Berge e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen und tritt die Rechtsnachfolge der 1954 gegründeten „BSG Traktor Berge“ an.
3. Die Postanschrift des Vereins lautet:

SV Germania '90 Berge e.V.  
Behnitzer Weg 2  
14641 Nauen OT Berge

4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
5. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Grundsätze**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, sowie Präventiv- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und die Förderung des Sports. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von deren Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zur Erweiterung des Vereins ist es möglich Kredite aufzunehmen und Rücklagen zu bilden.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen unter Mitwirkung aller Mitglieder.



2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Instandhaltung und Erneuerung der Sportanlagen und -geräte
- Förderung und Entwicklung des Sports für und durch alle
- Interessenvertretung der Mitglieder
- Steigerung der allgemeinen Jugendarbeit auf sportlichem Gebiet
- Vertretung des Sports und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen sowohl gegenüber den Kommunen, Behörden, Privatpersonen und Einrichtung, als auch gegenüber den Medien
- ständige und zielgerichtete Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 1 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft. Passive Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind bei einer MVV nicht stimmberechtigt.

### **§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei der Antragstellung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine evtl. Ablehnung erfolgt schriftlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Das Mitglied erkennt damit die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Für nicht zurück gegebenes Vereinseigentum muss eine Verlustgebühr, über deren angemessene Höhe der Vorstand befindet, vom Mitglied entrichtet werden.
7. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und kann zum Ende eines jeden Halbjahres (zum 30.06. oder 31.12.) 2 Monate vorher erklärt werden.
8. Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Gründe für den Ausschluss können ein schwerer Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendes Verhalten, grobes unsportliches Verhalten oder ein dreimonatiger Beitragsrückstand sein. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Vorstand.



### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben umfassend teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Für alle Mitglieder besteht eine Beitragspflicht – Die Beiträge werden jeweils zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres eingezogen! Das Mitglied hat dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen!  
Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
3. Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands sind verpflichtend zu befolgen.
4. Änderungen, wie z.B. Adressänderungen oder Personenstandsänderungen sind dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.
5. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Verein ist dem Vorstand mitzuteilen.

### **III. Organe**

#### § 1 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Kassenprüfer (maximal 2)

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



## § 2 Mitgliederversammlung (MVV)

1. Die MVV ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche und regelmäßige MVV findet einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche MVV einzuberufen, die ebenfalls unabhängig von der erscheinenden Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
4. Die MVV wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich durch Aushang einer Mitteilung am Vereinsheim auf dem Sportplatz (Behnitzer Weg 2 14641 Nauen OT Berge) einberufen.
5. Die MVV wird von einem Versammlungsleiter, dem ein Protokollführer zur Seite stehen muss, geleitet.
6. Die MVV wählt den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Kassenprüfer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen und werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge können nur mit besonderer Begründung der Dringlichkeit gestellt werden und werden nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten bei der MVV zugelassen.
9. Über jede MVV ist ein Zusammenfassungsprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

## § 3 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - und bis zu 4 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand)und wird von der MVV auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und führt die Beschlüsse der MVV aus. Er leitet den Verein nach den Vorgaben der Satzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.



4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende.
5. Der Vorstand legt einmal im Jahr in der MVV einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.
6. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand, zeitlich begrenzt, Mitglieder mit Vorstandsaufgaben betrauen. Diese Mitglieder sind öffentlich bekanntzugeben.
7. Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen und über beantragte Erlasse, Stundungen und Ermäßigungen von Beiträgen oder Gebühren entscheiden.
8. Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes tragen vertraulichen Charakter. Veröffentlichungen werden vom Vorstand entschieden.
9. Beschwerden werden von Mitgliedern des Vorstandes schriftlich, formlos entgegengenommen und sind in den Vorstandssitzungen zu beraten und zu entscheiden.

#### ***IV. Verschiedenes***

##### **§ 1 Beiträge und Vereinsgebühren**

1. Beitragshöhen und Aufnahmegebühren setzt die MVV fest.
2. Anträge auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Beitrags- und Gebührenrückstände verfallen nicht und können nach dreimaliger Mahnung auf dem Rechtswege eingetrieben werden.
4. Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

##### **§ 2 Strafen und Beschwerden**

1. Verstöße von Mitgliedern im sportlichen Bereich oder sonstiges, vereinschädigendes Verhalten können vom Vorstand durch Verweis, Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen/Wettkämpfen oder Beantragung des Vereinsausschlusses bestraft werden.



2. Strafen dürfen erst nach Anhörung des zu Bestrafenden ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform mit dem Hinweis auf Rechtsmittelbelehrung.
3. Gegen erfolgte Strafen kann innerhalb von 10 Werktagen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist nach erneuter Anhörung des Betroffenen bindend.

### § 3 Haftungsausschluss

Außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen haftet der Verein nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern zuteilwerden.

### § 4 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (Kassenbestand und Inventar).
2. Vermögen, Überschüsse und Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 5 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung ist jederzeit möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Die Auflösung kann nur von einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Berge, den 06.04.2024

Der Vorstand  
des SV Germania '90 Berge e.V.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 06.04.2024 beschlossen und setzt die Satzung vom 07.04.2018 außer Kraft.